



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.12.2020  
C(2020) 8943 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 17.12.2020**

**über die Finanzierung einer Sondermaßnahme zugunsten der Republik Côte d'Ivoire,  
der Republik Ghana und der Republik Kamerun**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17.12.2020

## über die Finanzierung einer Sondermaßnahme zugunsten der Republik Côte d'Ivoire, der Republik Ghana und der Republik Kamerun

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung der Sondermaßnahme zugunsten der Republik Côte d'Ivoire, der Republik Ghana und der Republik Kamerun gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines Finanzierungsbeschlusses erforderlich. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046<sup>3</sup>, der gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet, sind ausführliche Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV<sup>4</sup> erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (3) Ziel der Sondermaßnahme, die im Rahmen des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>5</sup> (EEF) (im Folgenden „Internes Abkommen“) finanziert werden soll, ist es, den Kakaobauern ein angemessenes Einkommen zu sichern, die Schädigung der Umwelt, einschließlich Entwaldung, zu beenden und alle

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

<sup>4</sup> [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

<sup>5</sup> Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

Formen von Kinderarbeit und geschlechtsspezifischer Ungleichheit zu beseitigen, indem ein Rahmen für den nachhaltigen Kakaoanbau geschaffen wird.

- (4) Côte d'Ivoire, Ghana und Kamerun sind weltweit die drei größten Kakaoexporteure, und die Europäische Union ist der weltweit größte Kakaoimporteur.
- (5) Die Wertschöpfungskette für Kakao in Côte d'Ivoire, Ghana und Kamerun ist in Bezug auf die Entwicklung und die Nachhaltigkeit durch große Probleme gekennzeichnet: i) Die Kakaobauern leben zum großen Teil unterhalb der Armutsgrenze; ii) die Kakaoerzeugung zählt zu den Hauptursachen für Entwaldung und Waldschädigung; iii) die Kakaoerzeugung ist ein erheblicher Verursacher von Kinderarbeit.
- (6) Im Juni 2019 haben Côte d'Ivoire und Ghana eine gemeinsame Initiative angekündigt, um die Nachhaltigkeit des Kakaosektors durch Unterstützung der Einkommen der Bauern zu verbessern. Gleichzeitig haben Côte d'Ivoire, Ghana und Kamerun unlängst verschiedene Initiativen ergriffen, um Entwaldung und Kinderarbeit allgemein und insbesondere im Bereich der Kakaoerzeugung zu bekämpfen.
- (7) Die Europäische Kommission ihrerseits führt Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass jedes neue Handelsabkommen den höchsten Standards des Klima-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, einschließlich eines Null-Toleranz-Ansatzes für Kinderarbeit<sup>6</sup>, genügt, um zu verhindern, dass Einfuhren in die EU in Drittländern zu Entwaldung<sup>7</sup> führen, und um bei allen ihren Partnern nachhaltige Lebensmittelsysteme zu fördern<sup>8</sup>.
- (8) Das Europäische Parlament<sup>9</sup>, die Zivilgesellschaft, die europäischen Verbraucher und die Wirtschaft fordern mehr Rückverfolgbarkeit bei Kakaoprodukten und mehr Verantwortungsbewusstsein beim Geschäftsgebaren der Unternehmen, die auf dem europäischen Markt tätig sind.
- (9) Vor dem Hintergrund der Konvergenz der Interessen und der politischen Dynamik hat die Europäische Kommission auf europäischer Ebene einen Dialog der Interessenträger in Gang gebracht, bei dem Côte d'Ivoire, Ghana und Kamerun in die Förderung der Fortschritte bei der Abschaffung der Kinderarbeit, beim Schutz und bei der Wiederherstellung der Wälder und bei der Erzielung eines angemessenen Einkommens für die Kakaobauern eingebunden werden. Die vorliegende Sondermaßnahme stellt eine erste Maßnahme zur Unterstützung dieser Initiative dar.
- (10) Diese Sondermaßnahme ist gerechtfertigt, weil sich durch die gemeinsame Initiative von Côte d'Ivoire und Ghana, die auch Kamerun offensteht, eine günstige Gelegenheit ergeben hat. Zudem muss wegen des gemeinsamen Vorgehens bei dieser Initiative und der ähnlichen Herausforderungen für diese drei Länder in der Kakao-Lieferkette eine gemeinsame Unterstützung durch eine Einzelmaßnahme geleistet werden, die die Zusammenarbeit und Koordinierung fördert und dadurch Synergien und Komplementarität schafft. Deshalb ist eine Sondermaßnahme erforderlich, da es kein

---

<sup>6</sup> Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa von der Kandidatin für das Amt der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen. Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2019-2024.

<sup>7</sup> Mitteilung zur Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt (COM(2019) 352) vom 23. Juli 2019 und Mitteilung – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640) vom 11. Dezember 2019.

<sup>8</sup> COM(2020) 381 vom 20.5.2020.

<sup>9</sup> Siehe insbesondere Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2012 zu Kinderarbeit im Kakaosektor (2011/2957(RSP)) und Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal (2019/2956(RSP))“.

laufendes Mehrjahresrichtprogramm gibt, auf dessen Grundlage eine Einzelmaßnahme für alle drei Länder angenommen werden könnte.

- (11) Die Maßnahme „Initiative für nachhaltigen Kakao in Côte d’Ivoire, Ghana und Kamerun“ wird dazu beitragen, den institutionellen, den rechtlichen und den regulatorischen Rahmen der Produktion zu stärken und den Privatsektor, einschließlich der Bauern und Bauerngenossenschaften, zu unterstützen, um die landwirtschaftliche Praxis zu verbessern und den Standards für Umweltschutz und soziale Nachhaltigkeit zu entsprechen.
- (12) Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1877 ist das Programm im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (13) Die Kommission muss in Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, sicherstellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet, vorgesehenen Maße geschützt sind.

Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877<sup>10</sup> Anwendung findet, zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet, geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.

- (14) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorzusehen, der gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet.
- (15) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet, nicht als substantiell anzusehen sind.
- (16) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des mit Artikel 8 des Internen Abkommens eingesetzten EEF-Ausschusses –

BESCHLIEßT:

#### *Artikel 1* *Die Maßnahme*

Der Beschluss über die Finanzierung einer Sondermaßnahme zugunsten der Republik Côte d’Ivoire, der Republik Ghana und der Republik Kamerun wird angenommen.

Folgende Maßnahme ist vorgesehen: „Initiative für nachhaltigen Kakao in Côte d’Ivoire, Ghana und Kamerun“ gemäß dem Anhang.

---

<sup>10</sup> Außer in den in Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Fällen, wonach die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchsetzung der Maßnahme ist auf 25 000 000 EUR festgesetzt und wird aus dem Betrag finanziert, der nach der Endüberprüfung der nationalen und regionalen indikativen Programmplanungsdokumente 2014-2020 des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) bereitgestellt und erforderlichenfalls durch Mittel aus der allgemeinen Reserve des 11. EEF ergänzt wird.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 3*  
*Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen*

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die im Anhang unter 5.4.2 genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

*Artikel 4*  
*Flexibilitätsklausel*

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen<sup>11</sup> der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, der gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 Anwendung findet, als nicht substantiell, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 17.12.2020

*Für die Kommission*  
*Jutta URPILAINEN*  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>11</sup> Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.